Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang | Sonntag, 13.03.2011 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 14-1

Fragebogen zur Erfassung grundwasserbetroffener Gebäude in Schönebeck (Elbe)

Die Schönebecker Arbeitsgruppe „Grundwasser“ bittet alle Bewohner im Stadtgebiet um Unterstützung bei der **Erfassung von grundwasserbezogenen Angaben.**

Mit der Abgabe der Fragebögen werden sowohl vom Eigentümer als auch von der Stadt Schönebeck (Elbe) keinerlei Verpflichtungen eingegangen. Die Fragebögen dienen lediglich der Erfassung und Auswertung der Grundwassersituation.

1. Ist Ihr Gebäude unterkellert?
- voll ..... ☐
- teilweise ..... ☐
- nicht..... ☐

2. Wie wird das Kellergeschoss genutzt?
- Lager ..... ☐
- Wohnen ..... ☐
- Gewerbe ..... ☐
- Sonstiges ..... ☐

3. Ist Ihr Keller vom Grundwasser betroffen?
- nicht..... ☐
- feuchte Wände..... ☐
- stehendes Wasser..... ☐

4. Seit wann ist Ihr Keller von Grundwasser betroffen?
- vor 1990 ..... ☐
- seit 1990 ..... ☐
- seit 2000 ..... ☐
- seit 2010 ..... ☐

5. Wie war der bisherige höchste Wasserstand im Keller (Zeitraum 2000 bis jetzt)?
- 1-10 ..... ☐ [cm Wasser über Kellerboden]
- 11-40 ..... ☐ [cm Wasser über Kellerboden]
- 41-70 ..... ☐ [cm Wasser über Kellerboden]
- 71-100 ..... ☐ [cm Wasser über Kellerboden]
- mehr als 100..... ☐ [cm Wasser über Kellerboden]

6. Wann ist der bisherige höchste Wasserstand im Keller aufgetreten?
- 2000-2002 ..... ☐
- 2003-2005 ..... ☐
- 2006-2008 ..... ☐
- 2009-jetzt ..... ☐

7. Wie viele Monate stand Wasser im Jahr 2010 im Keller?
- bis 1 ..... ☐ [Monat im Jahr]
- 2-3 ..... ☐ [Monate im Jahr]
- 4-6 ..... ☐ [Monate im Jahr]
- mehr als 6..... ☐ [Monate im Jahr]

8. Welche Hauptanschlüsse der Ver-/Entsorgungseinrichtungen im Keller sind durch das Grundwasser in ihrer Funktion gefährdet?
- Abwasser..... ☐
- Trinkwasser..... ☐
- Gas ..... ☐
- Elektro..... ☐
- Heizung ..... ☐

9. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Grundwasser haben Sie bereits durchgeführt?
- keine..... ☐
- Abpumpen..... ☐
- Außenwandsperren/-abdichtung ..... ☐
- Erhöhung Kellerboden ..... ☐
- Umbau Hausanschlüsse ..... ☐
- Nutzungsaufgaben..... ☐

10. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Grundwasser planen Sie künftig?
- Außenwandsperren/-abdichtung ..... ☐
- Erhöhung Kellerboden ..... ☐
- Umbau Hausanschlüsse ..... ☐
- Kellerverfüllung..... ☐

11. Sind Sie bereit, für eine Gesamtgrundwasserregulierung einen Einmalbetrag und/oder finanziell regelmäßig einen Beitrag zu leisten?
- ja..... ☐
- nein..... ☐

Angaben zum Gebäude:

Anschrift (Ortsteil):
- Bad Salzelmen ..... ☐
- Elbenau ..... ☐
- Felgeleben ..... ☐
- Frohse..... ☐
- Grünewalde ..... ☐
- Plötzky ..... ☐
- Pretzien ..... ☐
- Ranies..... ☐
- Sachsenland..... ☐
- Schönebeck (nördlich der Bahnlinie)..... ☐
- Schönebeck (südlich der Bahnlinie) ..... ☐

Straße: .....

Hausnummer:..... *(freiwillige Angabe)*

Sind Sie Eigentümer des Gebäudes?
- ja..... ☐
- nein..... ☐

Wann wurde das Gebäude errichtet?
- vor 1900 ..... ☐
- 1900-1950 ..... ☐
- 1950-1990 ..... ☐
- 1990-2000 ..... ☐
- nach 2000 ..... ☐

Wie ist die derzeitige vorrangige Nutzung des Gebäudes?
- Wohnen ..... ☐
- Gewerbe ..... ☐
- Sonstige..... ☐

Der Fragebogen kann bezogen werden:

- Generalanzeiger Schönebeck (Ausgabe 13.03.2011)
- Internetseite der Stadt Schönebeck (Link: Erfassungsbogen AG Grundwasser)
- Rezeption im Rathaus (Markt 1)
- Bürgerinitiative Felgeleben

Den ausgefüllten Fragebogen können Sie

abgeben:
- an der Rezeption im Rathaus (Markt 1)
- im Bürgerbüro (Stadtwerkehaus Friedrichstraße 117)
- in der Stadtinformation (Markt 21 oder IGZ INNO-LIFE, Badepark 3)

einsenden:
Stadt Schönebeck (Elbe)
Sachgebiet Tiefbau
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

faxen:
0 39 28/7 10-4 99

Einsendeschluss ist der **30.04.2011!**

Die Arbeitsgruppe Grundwasser bedankt sich für Ihre Mitarbeit

Bei Fragen zur Beantwortung des Fragebogens wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Tel. 0 39 28/71 04 29

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 13.03.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2

Der Stadtrat Schönbeck (Elbe) hat in der Sitzung am 10.03.2011 den Beschluss-Nummer: 0244/2011 gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0244/2011
Auslegungsbeschluss
Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“
Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen gemäß § 3 (2) i. v. m. § 4 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt werden. Die Planaufstellung erfolgt gemäß § 13 a Abs. 2 ff. Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung
Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 10.03.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das östlich und westlich der Schillerstraße liegende Plangebiet wird begrenzt:
im Norden durch den Verlauf der Bahnhofstraße zwischen den Grundstücken der Bahnhofstraße 15 und der Einmündung in die Friedrichstraße, mit Ausnahme von Grundstücksteilen der Grundstücke Bahnhofstraße 11und 13 und einem Teil der Einmündungssituation der Schillerstraße in die Bahnhofstraße;
im Osten durch den angrenzenden Verlauf der Friedrichstraße;
im Süden durch den östlichen Abschnitt der Krausestraße, die hier weiter nach Süden verlaufende Schillerstraße sowie Gartenzonen bzw. Garagenstandorte der angrenzenden Wohnbebauung der westlichen Krausestraße sowie Schillerstraße;
im Westen durch rückwärtige Freiraumbereiche der Wohnbebauung entlang der Freiligrathstraße, dem Körnerplatz sowie der hier bereits zur Goethestraße in zweiter Reihe eingefügten Wohnbebauung, welche sich durch eine nördliche Zufahrt zur Bahnhofstraße erschlossen zeigt. Die Abgrenzung des Plangebietes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:

Mit dem Bebauungsplan soll für die Fläche des ehemaligen Gummiwerkes Baurecht zur städtebaulichen Neuordnung dieses Gebietes geschaffen werden. Die städtebauliche Zielstellung ist zweigeteilt. In dem östlich der Schillerstraße, zwischen Schillerstraße und Friedrichstraße, liegenden Gebiet ist beabsichtigt, ein Stadtquartier mit Einkaufsfunktionen in Nachbarschaft zu den bestehenden Wohn-/Mischnutzungen, auf dem Gelände des ehemaligen Gummiwerkes zu etablieren. In dem westlich der Schillerstraße liegenden Gebiet soll vorwiegend Wohnbebauung entstehen können. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a (2) und (3) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das gilt auch für die nach UVPG - Anlage 1 Nr. 18.8 angezeigte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG. Eine UVPG-Pflicht wird im Ergebnis durch die Festsetzungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplanes nicht begründet.

Die Belange des Umweltschutzes werden durch den Bebauungsplan dennoch beachtet, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach BNatSchG ist Bestandteil des Planverfahrens. Zum Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten (Anlage zur Begründung) erarbeitet.

Gemäß § 3 Abs. (2) Satz 1 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ und die Begründung in der Zeit vom

21.03.2011 bis einschließlich 26.04.2011

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe)
Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), während der Dienstzeiten

montags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**von 08:00 - 12:00**
donnerstags	**von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr**
freitags	**von 08:00 - 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.
Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: *http:/www.schoenebeck-elbe.de* eingesehen werden.

Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
D.Lubbik@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 „Schillerstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Schönebeck (Elbe), 13.03.2011

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 13.03.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/3

Der Stadtrat Schönbeck (Elbe) hat in der Sitzung am 17.02.2011 den Beschluss 0231/2011 gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0231/2011
Entlastung Jahresrechnung 2009 der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat beschließt gemäß § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeitig gültigen Fassung, die nachfolgend aufgeführte Jahresrechnung 2009 und erteilt gleichzeitig dem Oberbürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2009 die Entlastung.

gez. Haase
Oberbürgermeister

Die Haushaltsrechnung 2009 der Stadt Schönebeck (Elbe) weist folgendes Ergebnis aus:

	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	46.802.235,95	6.012.398,58	52.814.634,53
	davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
2.	+ Neue Haushalts-einnahmereste	-	0,00	0,00
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	402.997,80	4.207,74	407.205,54
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	46.399.238,15	6.008.190,84	52.407.428,99
6.	Soll-Ausgaben	45.338.402,14	5.260.155,26	50.598.557,40
	Darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO VMHH 0,00 €			
7.	+ Neue Haushalts-ausgabereste	1.064.915,49	1.195.434,21	2.260.349,70
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	4.079,48	447.398,63	451.478,11
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	46.399.238,15	6.008.190,84	52.407.428,99
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung 2009 der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Stadt Schönebeck (Elbe) mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 170 Abs. 5 GO LSA in der derzeitig gültigen Fassung vom

14.03.2011 bis zum 22.03.2011

zu den bekannten Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 13.03.2011

Haase
Oberbürgermeister

Änderungsmitteilung zur Bekanntmachung der
Öffentlichen Auslegung
2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch vom 06.03.2011

Aufgrund noch erforderlicher umfangreicher Recherchen und Abstimmungen mit Fachbehörden zum Planinhalt des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 1. Änderung – zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung können die Planunterlagen **nicht** fertiggestellt und so wie in der Bekanntmachung am 06.03.2011 angekündigt in der Zeit 15.03.2011 bis einschließlich 30.03.2011 öffentlich ausgelegt werden. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird erneut bekanntgegeben.

Schönebeck (Elbe), 13.03.2011

gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.